

# **Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss**

## **Teilabschnitt I**

**- Neuss –**

### **10. Änderung**

(FFH - Gebiet „Uedesheimer Rheinbogen“)

**rhein  
kreis  
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
<b>1.) Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -</b>	7
<b>2.) Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -</b>	8
<b>3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I - Neuss - des Rhein-Kreises Neuss</b>	9 – 27
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	9 – 10
6.2.1.2 Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ (Neufassung)	11 – 26
<b>4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte</b>	27
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	28 – 33
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung	34 – 37
<b>5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes</b>	38 – 39
<b>6.) Strategische Umweltprüfung</b>	40

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 10. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein–Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933 – 964)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 21.12.2011 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 18.01.2016 bis 19.02.2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 09.01.2016 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 29.06.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.08.2016 in der Zeit vom 05.09.2016 bis 30.09.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 05.09.2016 bis 30.09.2016 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 21.12.2016 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am 19.01.2017 Az.:

51.01.01.09.NE.16\_10.Änd.LP III , angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, 11.04.2017

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_  
Siegel

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**1.) Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss:**

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 10. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf blieb gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren unverändert.

## **2.) Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss –**

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatSchG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebiets-ausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“.

**3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I – Neuss – des Rhein-Kreis Neuss**

**Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:**

**Entwicklungsziele (Ergänzung)**

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
<b>Ordnungs-Nr.:</b>	<b>Textliche Darstellung und Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilsäumlich mit dem folgenden spezifizierten Unterziel dargestellt:	
	EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	<p>Dieses teilsäumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinboden" dargestellt. Das teilsäumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Glatt-hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)</li> <li>- Erweiterung der wertvollen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430)</li> <li>- Erweiterung der wertvollen Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0)</li> <li>- Erhaltung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) und Entwicklung, insbesondere durch Anbindung der Altrheinrinne an den Strom</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen</li> <li>- Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue</li> <li>- Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitate</li> <li>- Umwandlung der Ackerflächen in Grünland</li> <li>- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik</li> <li>- Regelung der Freizeitnutzung</li> </ul>
--	--	---

**Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Uedesheimer Rheinbogen“ werden wie folgt neu gefasst:**

**Naturschutzgebiete (Neufassung)**

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	<p>Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen"</p> <p><b>Flurstücke des Naturschutzgebietes</b></p>	<p>In das Naturschutzgebiet N 2 „Uedesheimer Rheinbogen“ sind folgende Grundstücke/Grundstücksteile einbezogen worden:</p>
	<p>Gemarkung: Grimlinghausen            Flur: 12            Flurstücke: 332 teilweise (tlw.)</p>	
	<p>Gemarkung: Grimlinghausen            Flur: 13            Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw.,            18, 19 tlw., 20 tlw.,            21, 25, 34 tlw., 44,            45, 46, 47, 48 tlw.,            49, 50 tlw., 51, 52,            53 tlw., 54, 55 tlw.,            56 tlw., 57 tlw.,            58 tlw., 60 tlw.,            83 tlw., 84, 85 tlw.</p>	
	<p>Gemarkung: Uedesheim            Flur: 1            Flurstücke: 5 tlw.</p>	
	<p>Gemarkung: Uedesheim            Flur: 3            Flurstück: 87, 94, 95, 96, 97,            98, 99, 100, 101,            102, 103, 104, 105,            106 107, 108, 109,            110, 111, 116 tlw.,            118, 119, 122, 123,            124, 125, 130, 133,            134, 137, 138, 141,            142, 145, 146,            147,148, 149 tlw.,            271, 272, 275, 276,            277, 278, 287, 288,            289, 291 292, 293,</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 347 tlw., 385, 386, 387, 388, 408, 409, 427, 429, 430 tlw., 431 tlw., 432 tlw., 448, 449, 450, 451 tlw., 452, 453 tlw.</p>	
	<p>Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw. 2 tlw., 3 tlw., 10</p>	
	<p>Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.</p>	
	<p>Flächengröße: ca. 109 ha</p>	
	<p><b>Schutzzweck</b></p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-304 und der Gebietsbezeichnung „Uedesheimer Rheinbogen“.</p>
	<p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen</p>	<p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>• Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)</li> <li>• Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</li> </ul>	<p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 109 ha.</p>
		<p>In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</li> <li>• Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</li> <li>• Flüsse mit Schlamm­bänken und einjähriger Vegetation (3270)</li> <li>• Hartholz- Auenwälder (91F0)</li> </ul> <p>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere:</p>	<p>prioritären Lebensraumes Er­len-Eschen- und Weichholz-auenwald und des prioritären Lebensraumes Trespen – Schwingel Kalktrockenrasen sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind die Lebensräume Feuchte Hochstaudenfluren und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Darüber hinaus kommen folgende Lebensraumtypen in diesem Gebiet vor: Restbestände des Hartholz-Auenwaldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen) sowie Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen. Gefährdete Arten der Roten Liste Farn- und Blütenpflanzen der BRD/NRW kommen in den genannten Lebensraumtypen vor, insbesondere Orobanche lutea, Orobanche caryophyllacea, Kickxia elantine und Kickxia spuria.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Pirol, Nachtigall, sowie zur Erhaltung der gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Gartenrotschwanz, Steinkauz, Flussuferwolfsspinnne, Feld-Grashüpfer</p>	
	<p>3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz</p>	
	<p>4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:</p>	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle und Umwandlung von Acker in Grünland</li> <li>• der Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle und Umwandlung von Acker in Grünland</li> </ul>	<p>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</p>
		<p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Weichholzauenwälder</li> <li>• der Kopfweidenbestände</li> <li>• Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik</li> </ul>	<p>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.</p> <p>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</p> <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch eine unterstromige Anbindung der Altrheinrinne.</p>
5.	zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Knoblauchkröte	<p>Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreis Neuss.</p> <p>Außerdem stellt dieses Gebiet, insbesondere das Sandgebiet in der Rheinaue, einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar.</p>
6.	zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
7.	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Uedesheimer Rheinbogens als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	<p><b>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</b></p> <p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:</p>	
	<p><b>Gebietsspezifische Verbote</b></p>	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p>	
	<p>1. Grünland umzubrechen</p>	<p>Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten.</p>
	<p>2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;</p>	<p>Neben der Florenverfälschung, welche in Gebieten wie dem hier vorliegenden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen bewirkt wird, führen diese Flächen mit den hier ständig erforderlich werdenden Eingriffen durch Pflegemaßnahmen zu erheblichen Störungen im Schutzgebiet.</p>
	<p>3. Die forstliche Nutzung der Ufergehölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes.</p>	<p>Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schifffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Fischerei/Angelfischerei zwischen dem Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.	In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferröhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.
	<b>Gebietsspezifische Gebote</b>	
	Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzweckes geboten:	
1.	Ein Konzept zur Herstellung und Sicherung einer naturnahen Überflutungsdynamik und damit zur Verbesserung und Sicherung der Verfügbarkeit von Uferhabitaten und Feuchtbiotopen zu erarbeiten. Zur Verbesserung dieser Lebensraumfunktionen ist die mögliche unterstromige Anbindung der Hochwasserflutmulde (Altrheinrinne) an den Rhein zu prüfen. U. a. ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann.	Eine verbesserte, naturnahe Überflutungsdynamik und/ oder eine Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Das Maßnahmenkonzept (MAKO) schlägt hier die Anbindung der Altrheinrinne in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Herstellung und Optimierung grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensräume vor. Zur Durchführung der Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Verfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung gemäß WHG) anzuwenden. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtspunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen.
2.	Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen.	Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.	In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.	nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten.  Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.
4.	Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) ist ein Wegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.	Dieses Gebot dient der Beruhigung des Naturschutzgebietes, insbesondere gewässernaher Bereiche, die wichtige Lebensräume verschiedener seltener und gefährdeter Vogelarten und Amphibien darstellen.
<b>Gebietsspezifische Ausnahmen</b>		
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme	
	von den Ge- und Verbotbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.	Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzlichen Wassermengen über die bestehenden Leitungen widerspricht aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhaltung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutungen des Rheins in der Regel gewährleistet. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.
	von den Ge- und Verbotbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	<p>hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p><b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</b></p>	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW sind gem. § 35 (Abs. 1) LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p>
6.4.3	<p><b>Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil</b></p>	<p>Nach § 35 (Abs. 2) LG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>
6.4.3.3	<p><b>2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen</b></p> <p>Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden: Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.</p>	<p>Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden.</p> <p>Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.</p>
	<p>Gemarkung: Grimmlinghausen  Flur: 13  Flurstücke: 4, 7, 21, 34 tlw.,  57 tlw., 84, 85 tlw.</p>	<p>Die Vorgabe dient der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0) und entspricht dem Maßnahmenkonzept (MAKO) Uedesheimer Rheinbogen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.4	Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw.	Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.
6.4.4.5	<b>Rheinufer auf dem ehemaligen Campingplatz</b>  Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um ein Entwicklungsstadium des Silberweiden-Auenwaldes. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
6.5	Gemarkung: Grimmlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 21, 46, 55 tlw., 83 tlw.	
6.5.8	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG</b>  <b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen</b>  Folgende Maßnahmen sind im Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen durchzuführen:	Die festgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus dem Maßnahmenkonzept (MAKO) für das Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ und seiner Umgebung.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6.</p> <p>Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.</p>
6.5.8.1	<p><b>Anpflanzung von Gehölzen</b></p> <p>Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.</p>	<p>Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der</p>

<b>Ordnungs-Nr.</b>	<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
		<p>Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.1	<p>Anpflanzung von Gehölzen</p> <p>Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden.</p> <p>1 500 lfd. Meter</p>	<p>Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und Purpurweide (<i>Salix pururea</i>) sowie Silberweide (<i>Salix alba</i>). Nach den punktuellen Neu- und Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung soweit möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.</p>
6.5.8.1.2	<p>Anpflanzung von Hecken</p> <p>Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen.</p> <p>500 lfd. Meter</p>	<p>Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingrifflicher Weißdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel, Silberweide, Schlehe und Feldahorn.</p>
6.5.8.1.3	<p>Anpflanzung von Kopfbäumen</p> <p>Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopenreicherung Kopfbäume zu pflanzen.</p> <p>1 000 Stück</p>	<p>Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.</p>
6.5.8.1.4	<p>Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.5	<p>Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Einzelbäume bzw. Baumgruppen aus Silberweiden und Schwarzpappeln zu pflanzen.</p> <p>1 000 Stück</p> <p>Anpflanzung von Feldgehölzen</p>	<p>Silberweiden und Schwarzpappeln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietstypisch.</p>
6.5.8.2	<p>Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen.</p> <p>400 m<sup>2</sup></p> <p><b>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</b></p>	<p>Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ können die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen überlassen bleiben.</p>
6.5.8.2.1	<p>Pflege von Schilf, Röhrricht und Hochstauden</p> <p>Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhrricht- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) zu pflegen.</p>	<p>Ein Pflegeschnitt der Schilfbestände kann erforderlich werden. Um hierdurch entstehende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist die Notwendigkeit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.</p>
6.5.8.2.2	<p>Kopfbaumpflege</p> <p>Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.</p>	<p>Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.</p>
6.5.8.2.3	<p>Anlage, Wiederherstellung und Pflege der auentypischen Kleingewässer für Amphibien</p> <p>Die auentypischen Kleingewässer, geeignete Lebensräume für Amphibien, insbesondere die Knoblauchkröte, sind anzulegen, zu verlegen,</p>	<p>Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) zur Optimierung des Habitats,</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zu optimieren, wiederherzustellen und zu pflegen insbesondere durch folgende Maßnahmen: Entschlammung, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage von Gewässern.</p>	<p>insbesondere für die Knoblauchkröte. Das Sandgebiet in der Rheinaue stellt einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar. Kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer dienen der Knoblauchkröte als Laichgewässer. Entschlammung, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage bzw. Verlegung von Gewässern dienen der Sicherung, Erhaltung und der Optimierung dieser auentypischen Lebensräume. Habitate für Amphibien, insbesondere für die Knoblauchkröte werden dadurch gesichert.</p>
<p><b>6.5.8.3</b></p>	<p><b>Extensive Bewirtschaftung von Grünland</b></p> <p>Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im Einzelnen gelten die Bewirtschaftungsvorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.</p>
<p><b>6.5.8.4</b></p>	<p><b>Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland</b></p> <p>Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/ Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen.</p>	<p>Bei der Einsaat sollen standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.5	entfallen	werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt.
6.5.8.6	<b>Beseitigung störender Anlagen</b> Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.

#### 4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung des LP I ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die Grünlandbereiche wird das Entwicklungsziel 1A „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
48 tlw.	Grimmlinghausen	13
50 tlw.	Grimmlinghausen	13
53 tlw.	Grimmlinghausen	13
58 tlw.	Grimmlinghausen	13
60 tlw.	Grimmlinghausen	13
271	Uedesheim	3
347 tlw.	Uedesheim	3
427	Uedesheim	3
429	Uedesheim	3

## ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

### Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

## Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion

### Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

### Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

### Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

### Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

### Erhaltung

## Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

### Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

### Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

### Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

## BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



**Naturschutzgebiete**

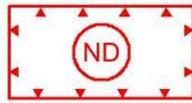


**Landschaftsschutzgebiete**



**Naturdenkmale**

Legende Landschaftsplan (gesamt)



**Naturdenkmale**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



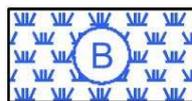
**Geschützte Landschaftsbestandteile**

## ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



**Natürliche Entwicklung**



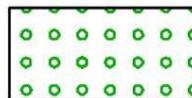
**Pflege in bestimmter Weise**



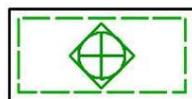
**Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise**

## BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



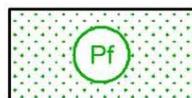
**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung**



**Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

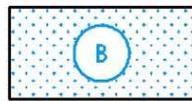
## ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



**Pflegemaßnahme**

## Legende Landschaftsplan (gesamt)



**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**



**Baumreihe, Allee**



**Baumgruppe, Einzelbaum**



**Gehölzgruppe**



**Ufergehölz**



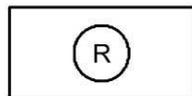
**Hecke**



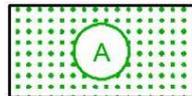
**Feldgehölz**



**Immissionsschutzpflanzung**



**Rekultivierungsfläche**



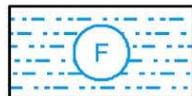
**Aufforstung mit Laubholz**



**Beseitigung störender Anlagen**



**Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten**



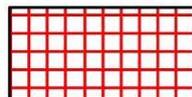
**Feuchtbiotop**



**Wegerain**



**Wanderweg**



**Umwandlungsverbot**

## ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Landschaftsplanes**

## Hinweis



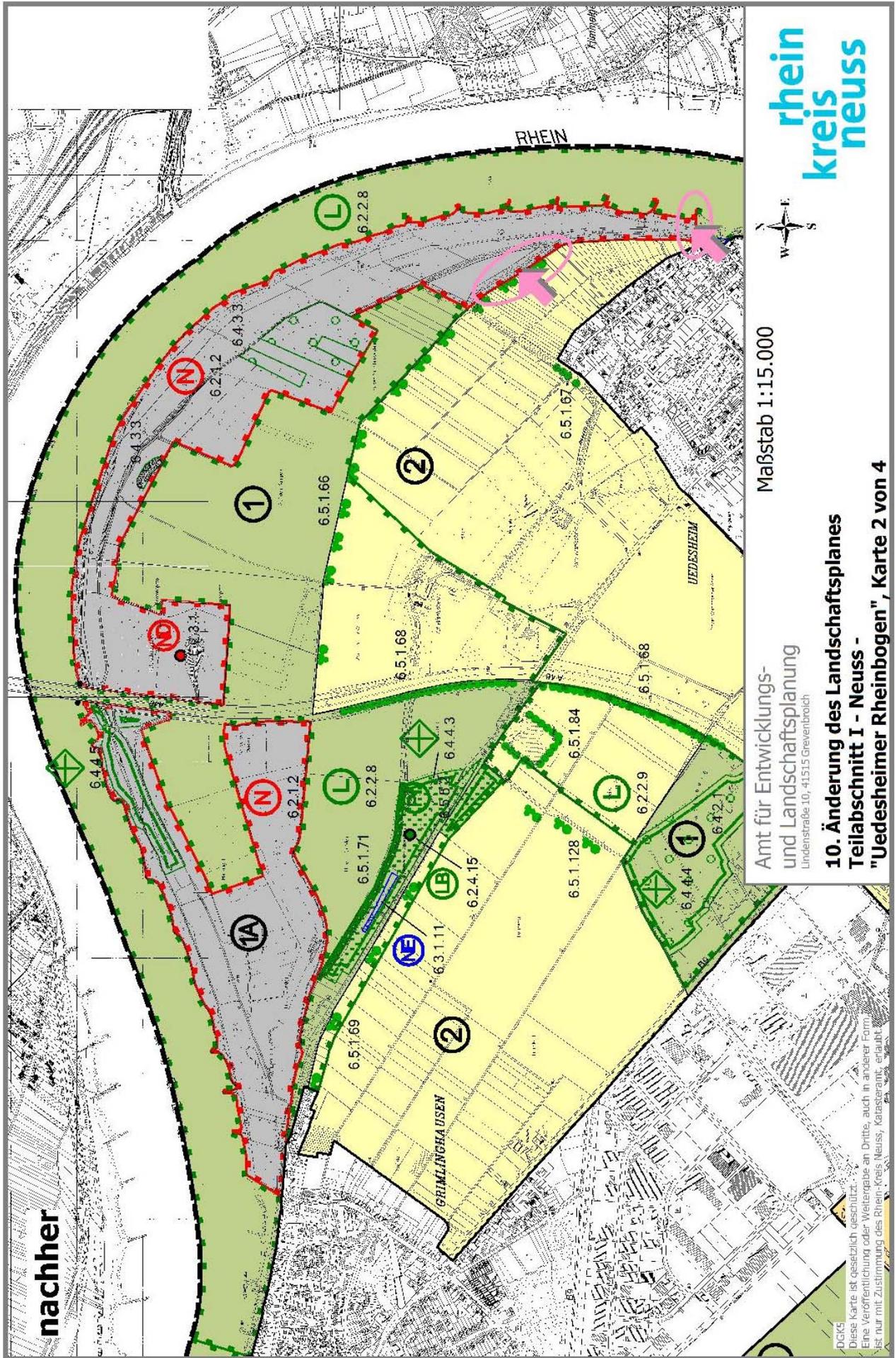
**Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-  
darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden  
Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur  
Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen  
Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.**

**Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten  
Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die  
Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.**

**Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:**

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**





nachher

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

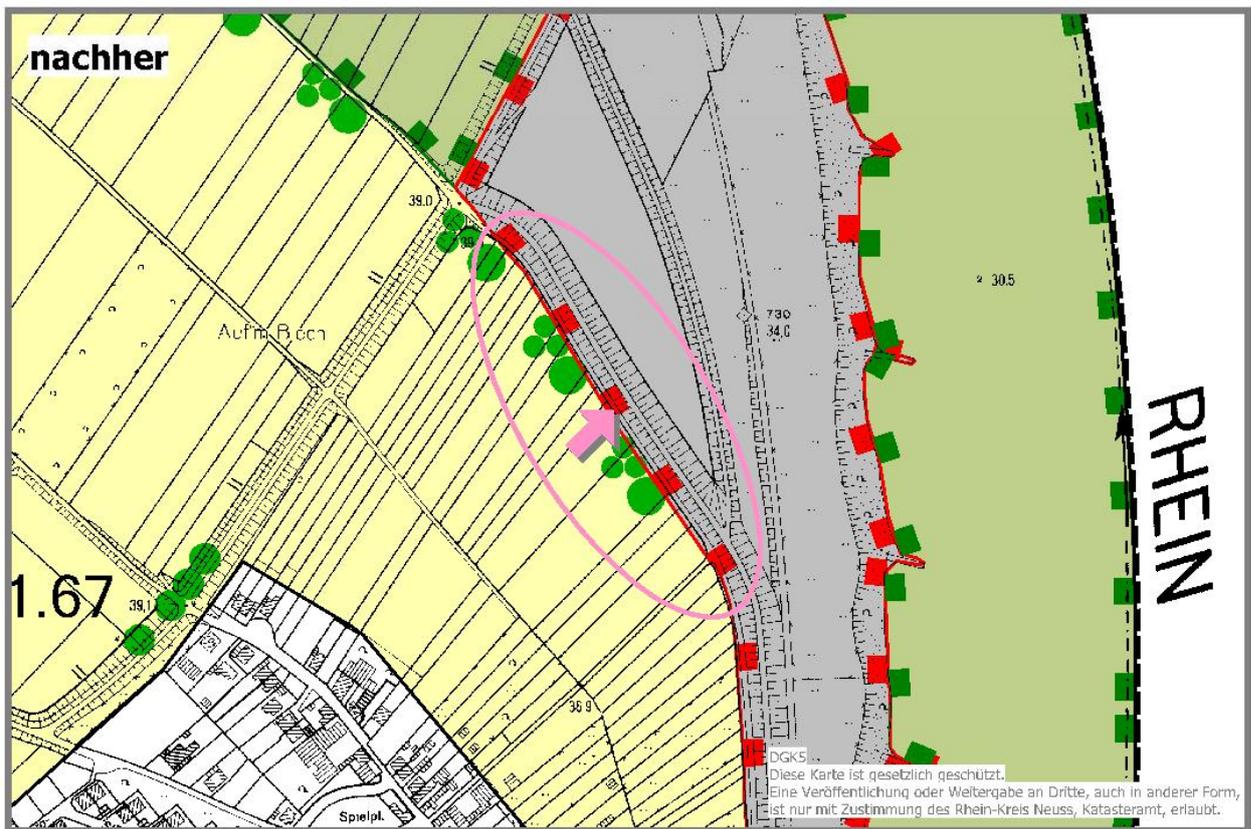
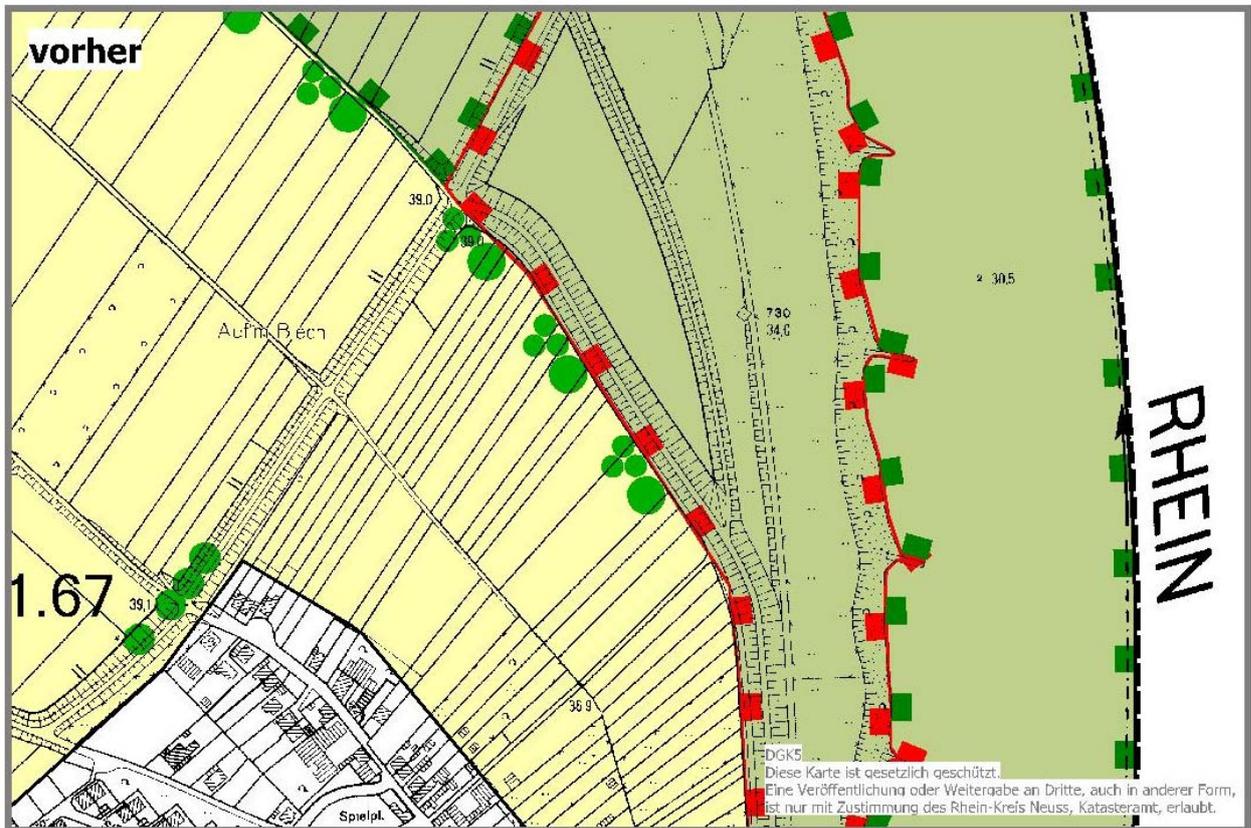
rhein kreis neuss



Maßstab 1:15.000

**10. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Uedesheimer Rheinbogen", Karte 2 von 4**

DIGES  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form, ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt, erlaubt.



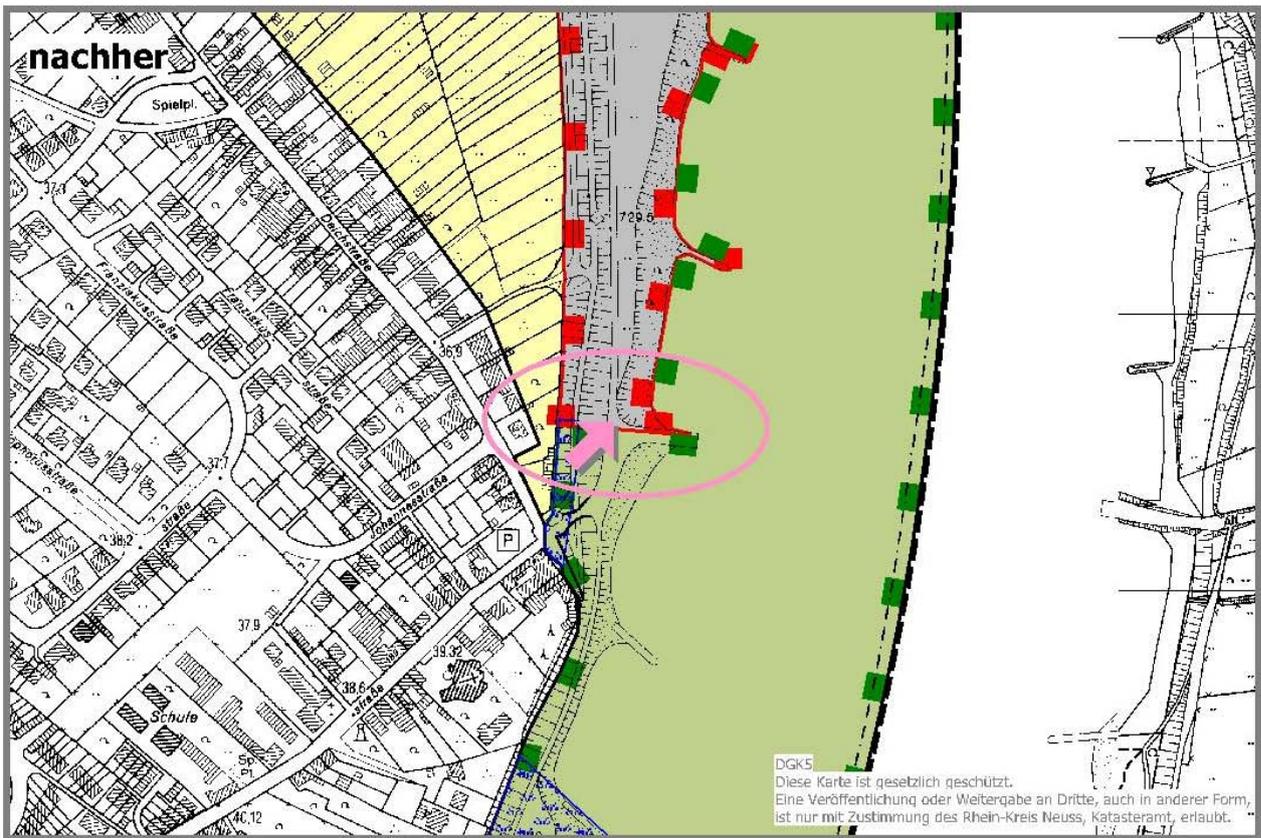
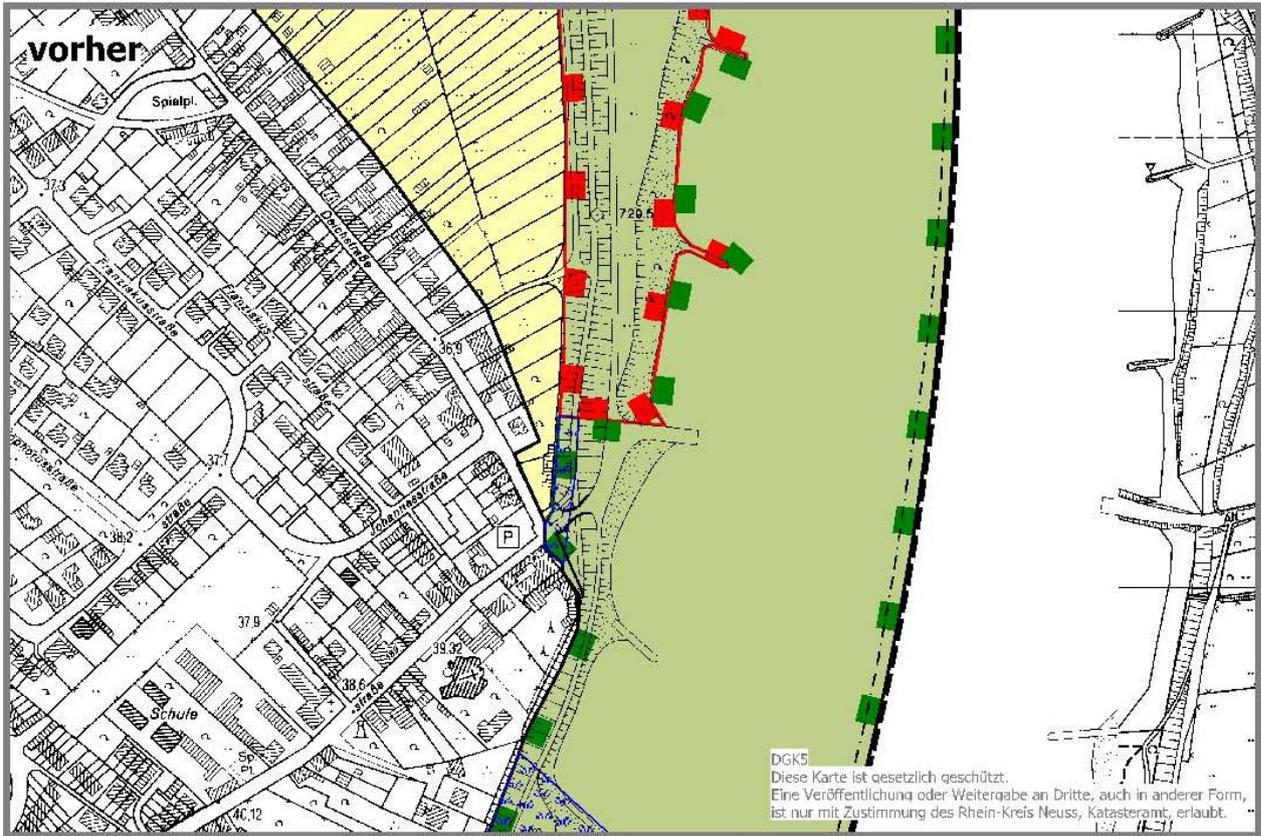
Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000



**rhein  
kreis  
neuss**

**10. Änderung des Landschaftsplanes  
Teilabschnitt I - Neuss -  
"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 3 von 4**



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000

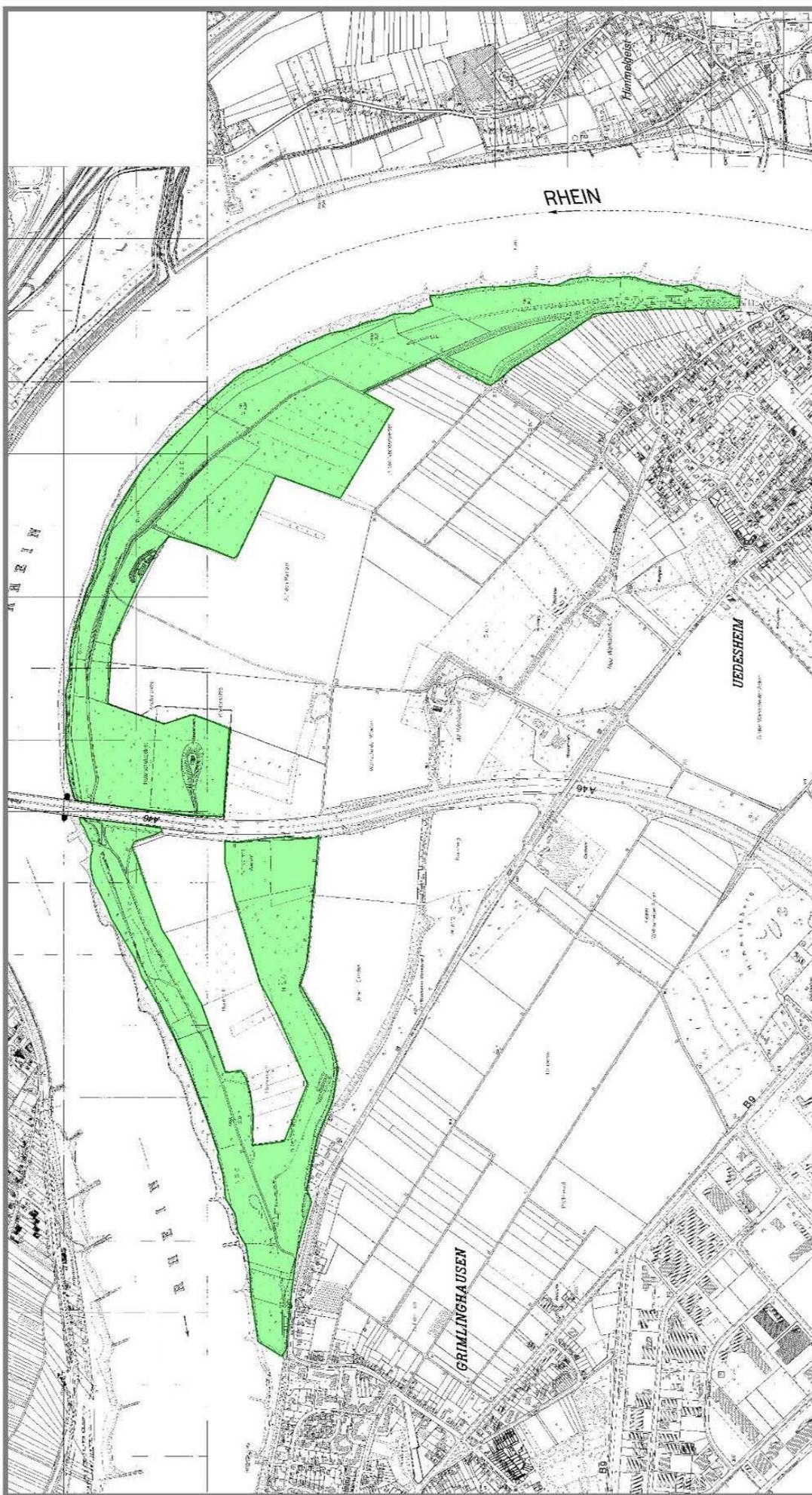


**rhein  
kreis  
neuss**

**10. Änderung des Landschaftsplanes  
Teilabschnitt I - Neuss -  
"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 4 von 4**

## **5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes**

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) innerhalb des Naturschutzgebietes „Uedesheimer Rheinboden“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Maßstab 1:15.000

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**FFH-Gebiet "Uedesheimer Rheinbogen"**

**rhein  
kreis  
neuss**

DGK5  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form  
ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt, erlaubt.

## **6.) Strategische Umweltprüfung**

### **Strategische Umweltprüfung zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss – hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 10. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I –Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.